

Einbürgerung

Einbürgerung ist die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an eine Ausländerin oder einen Ausländer. Sie muss beantragt werden und wird durch Aushändigung einer besonderen Einbürgerungsurkunde vollzogen.

Im Regelfall müssen für eine Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- rechtmäßiger Daueraufenthalt (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis)
- durchgehender 8-jähriger Inlandsaufenthalt
- Unterhaltsfähigkeit
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache: [Liste zu anerkannten Sprachnachweisen](#)
- keine doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit (Mehrstaatigkeit)
- nicht vorbestraft
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Grundgesetzes
- keine Anhaltspunkte für eine extremistische oder terroristische Betätigung
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Für Asylberechtigte, andere Flüchtlinge und Staatenlose kann die erforderliche Aufenthaltsdauer auf sechs, für Deutschverheiratete auf drei Jahre verkürzt werden. Des Weiteren erfolgt eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre bei einem erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs. Eine weitere Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf sechs Jahre kann beim Nachweis besonderer Integrationsleistungen erfolgen (deutlich über dem Sprachniveau des Zertifikats Deutsch liegende Sprachkenntnisse und besonderes bürgerschaftliches Engagement, z. B. in der Feuerwehr oder in Sportvereinen).

Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz -StAG-)

Für einen Anspruch auf Einbürgerung muss der Antragsteller zusätzlich zu einem grundsätzlich mindestens 8-jährigen (rechtmäßig gewöhnlichen) Aufenthalt folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: Er muss

- Identität und Staatsangehörigkeit geklärt haben
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23, 23a, 24 und 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzen
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Zertifikat Deutsch) nachweisen; fehlt der Nachweis, ist eine Sprachprüfung zu absolvieren: [Liste zu anerkannten Sprachnachweisen](#)

- ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ablegen
- eine Erklärung abgeben, dass er keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat; hierzu ist auch ein Fragebogen zu bearbeiten, in dem Angaben zu Mitgliedschaften oder Unterstützungen bei dort aufgelisteten extremistisch beeinflussten oder extremistischen Organisationen zu machen sind. Dies wird in jedem Fall von den Sicherheitsbehörden überprüft
- den Lebensunterhalt grundsätzlich durch eine eigene Erwerbstätigkeit sichern können
- sich straffrei geführt haben; Bagatelldelikte bleiben außer Betracht
- die bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben; Ausnahmen sind in einem gewissen Umfang möglich
- über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen

Ermessenseinbürgerung (§ 8 oder § 9 StAG)

Ein Ausländer, dessen Identität und Staatsangehörigkeit geklärt ist und der sich seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält, aber die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung nicht erfüllt, kann auf seinen Antrag hin im Ermessenswege eingebürgert werden. Bei deutschverheirateten Antragstellern können die geforderten acht Jahre Aufenthalt bis auf drei Jahre verkürzt werden. Der Ausländer muss sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen grundsätzlich aus eigenen Mitteln unterhalten können. Er darf nicht vorbestraft sein und muss ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: [Liste zu anerkannten Sprachnachweisen](#). Erfüllt er diese Voraussetzungen, prüft die Staatsangehörigkeitsbehörde, ob an der Einbürgerung des Antragstellers ein öffentliches (staatliches) Interesse besteht. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zum Staatsangehörigkeitsrecht erläutern und regeln näher, wann ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung gegeben ist.

Antragstellung und erforderliche Unterlagen

Der Einbürgerungsantrag kann bei Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, d. h. beim Landratsamt (Staatsangehörigkeitsstelle) oder in einer kreisfreien Stadt bei der Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadtverwaltung gestellt werden. Der Antragsvordruck auf Einbürgerung ist dort erhältlich. Er ist ausgefüllt dort einzureichen.

Dem Einbürgerungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lichtbild
- Nachweise über Deutschkenntnisse (Schulzeugnisse, Zertifikate usw.)
- Geburtsurkunde
- evtl. Heiratsurkunde
- evtl. Scheidungsurteil
- Einkommensnachweise
- Nachweise über Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung

Ausländische Urkunden und Dokumente müssen übersetzt sein. Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein. Sie sind in der Regel in einem Merkblatt der Kreisverwaltungsbehörde aufgelistet oder werden bei der persönlichen Beratung durch die Kreisverwaltungsbehörde genannt.

Kosten

Die Gebühr für die Einbürgerung (Anspruchs- oder Ermessenseinbürgerung) beträgt grundsätzlich 255,00 €. Für die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder ohne eigenes Einkommen wird eine Gebühr von 51,00 € erhoben. Eine Ermäßigung ist in Sonderfällen möglich.